Anträge zur Änderung der Landessatzung

Antragsteller: Landessatzungsausschuss und Landesvorstand

Der Landesparteitag möge beschließen, die nachfolgenden Änderungen an der Landessatzung vorzunehmen:

Lfd. Nr.	Bisherige Fassung	Neue Fassung	Begründung
1	**§ 2 Mitgliedschaftsvoraussetzungen** **Abs. 2:** Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Sie/er kann in die Partei aufgenommen werden, wenn sie/er nachweisbar seit mindestens drei Jahren ununterbrochen im Geltungsbereich des Grundgesetzes wohnt und ein Jahr vor der Aufnahme als Gast in der Partei mitgearbeitet hat.	**§ 2 Mitgliedschaftsvoraussetzungen** **Abs. 2:** Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann nur dann Mitglied in der CDU werden, wenn er einen in der Regel seit einem Jahr bestehenden inländischen Wohnsitz nachweist. Im Übrigen kann die Bewerberin/der Bewerber zunächst als Gast in der Partei mitarbeiten.	Anpassung an die Änderung des Bundesstatuts des 38. Parteitags der CDU Deutschland
2	**§ 3 Aufnahmeverfahren** **Abs. 1:** Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss auf	**§ 3 Aufnahmeverfahren** **Abs. 1:** Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss grundsätzlich auf elektronischem Wege (z.	Anpassung an die Änderung des Bundesstatuts des 38. Parteitags der CDU Deutschland

	elektronischem Wege (z. B. online, E-Mail), in Textform oder schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Aufnahmeausschuss des zuständigen Kreisvorstandes (Abs. 7) oder der zuständige Kreisvorstand nach Anhörung des Ortsverbandsvorstandes innerhalb von drei Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrages. Ist im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese Frist um eine weitere Woche. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Ergeht innerhalb von vier Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.	B. online, E-Mail), in Textform oder schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags beim zuständigen Kreisverband; der Eingang ist durch die Kreisgeschäftsstelle der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich grundsätzlich auf elektronischem Wege zu bestätigen. Der zuständige örtliche Verband und der örtliche Verband des Wohnsitzes werden innerhalb dieses Zeitraums angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um eine weitere Woche. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich grundsätzlich auf elektronischem Wege zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von vier Wochen, bzw. im Falle einer Fristverlängerung fünf Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.	
3	**§ 8 Austritt** **Abs. 1:** Der Austritt ist dem zuständigen Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim zuständigen Kreisverband wirksam. Der Mitgliedsausweis ist zurückzugeben.	**§ 8 Austritt** **Abs. 1:** Der Austritt ist dem zuständigen Kreisverband auf elektronischem Wege oder schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim zuständigen Kreisverband wirksam. Der Mitgliedsausweis ist zurückzugeben.	Anpassung an die Änderung des Bundesstatuts des 38. Parteitags der CDU Deutschland
4	**§ 18 Wahl der Listenkandidatinnen/Listenkandidaten**	**§ 18 Wahl der Listenkandidatinnen/Listenkandidaten**	Ergänzung des bisher verwendeten Terminus

	Abs. 1: Zur Aufstellung der Landesliste für die Landtags-, Bundestags- oder Europawahl ist jeweils ein besonderer Landesparteitag einzuberufen.	**Abs. 1:** Zur Aufstellung der Landesliste für die Landtags-, Bundestags- oder Europawahl ist jeweils ein besonderer Landesparteitag (Landesvertreterversammlung) einzuberufen. **Neu Abs. 3:** Der Landesvorstand ist im Rahmen der Landesvertreterversammlung als Organ der Partei zur Durchführung von § 23 Abs. 8 Landeswahlgesetz in Bezug auf die Listenkandidatinnen/Listenkandidaten zu bestimmen. Dies gilt für die Listenaufstellungen für Landtags-, Bundestags- und Europawahlen.	Festlegung des Organs zur Klarstellung
5	**§ 20 Landesvorstand** **Abs. 1:** [...] Diese Mitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand. [...] Im Übrigen gehören dem Landesvorstand an: 5. die/der Mitgliederbeauftragte 6. elf weitere Mitglieder, 7. die Ministerpräsidentin/der Ministerpräsident, sofern der CDU angehörend, 8. die Landtagspräsidentin/der Landtagspräsident/eine	**§ 20 Landesvorstand** **Abs. 1:** [...] Diese Mitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der geschäftsführende Landesvorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse des Gesamtvorstandes und für die Erledigung der laufenden Vorstandsgeschäfte zuständig. Im Übrigen gehören dem Landesvorstand an: 5. die/der Mitgliederbeauftragte 6. die/der Digitalbeauftragte. Zur/Zum Digitalbeauftragten kann auch ein sonstiges gewähltes Mitglied aus der Mitte des Vorstandes bestimmt werden. 7. elf weitere Mitglieder, 8. die Ministerpräsidentin/der Ministerpräsident, sofern der CDU angehörend,	Anpassung an die Änderung des Bundesstatuts des 38. Parteitags der CDU Deutschland sowie Zusammenführung der inhaltlich zusammengehörenden Sätze in Bezug auf den geschäftsführenden Landesvorstand

	Stellvertreterin/ein Stellvertreter, sofern der CDU angehörend, 9. die/der Vorsitzende der CDU-Landtagsfraktion. 10. Die Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit nehmen beratend teil. Der geschäftsführende Landesvorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse des Gesamtvorstandes und für die Erledigung der laufenden Vorstandsgeschäfte zuständig.	9. die Landtagspräsidentin/der Landtagspräsident/eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter, sofern der CDU angehörend, 10. die/der Vorsitzende der CDU-Landtagsfraktion. 11. Die Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit nehmen beratend teil	
6	**§ 21 Aufgaben des Landesvorstandes** **Abs. 1:** Der Landesvorstand leitet den Landesverband. Ihm obliegt insbesondere [...] 6. die Entscheidung über den Voranschlag.	**§ 21 Aufgaben des Landesvorstandes** **Abs. 1:** Der Landesvorstand leitet den Landesverband. Ihm obliegt insbesondere [...] 6. die Entscheidung über den Haushaltsvoranschlag.	Konkretisierung des korrekten Terminus
7	**§ 27 Kandidatenaufstellung**	**§ 27 Kandidatenaufstellung** **Neu Abs. 5:** Der Kreisvorstand ist im Rahmen der Wahlkreismitgliederversammlung als Organ der Partei zur Durchführung von § 23 Abs. 8 Landeswahlgesetz zu bestimmen. Dies gilt für Landtags- sowie Bundestagswahlen.	Festlegung des Organs zur Klarstellung

8	**§ 31 Kreisparteitag** Abs. 3, Satz 3: [...] der Kassenprüfer [...] und zu den nach den Wahlgesetzen zu bildenden Landesversammlung zu entsendenden Vertreterinnen/Vertreter und ggf. ihrer Stellvertreter.	**§ 31 Kreisparteitag** Abs. 3, Satz 3: [...] der drei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer [...] und zu den nach den Wahlgesetzen zu bildenden Landesversammlung zu jeder Landesversammlung neu entsendenden Vertreterinnen/Vertreter und ggf. ihrer Stellvertreterinnen/Stellvertreter.	Anpassung der Anzahl an die Vorgaben aus § 17 Abs. 3 Satz 3 Landessatzung Konkretisierung dahingehend, dass zu jeder Landesversammlung neue Vertreterinnen/Vertreterinnen gewählt werden müssen.
9	**§ 33 Kreisvorstand** **Abs. 1:** Der Kreisvorstand... [...] - die/der Vorsitzende der CDU-Kreistagsfraktion	**§ 33 Kreisvorstand** **Abs. 1:** Der Kreisvorstand... [...] - die/der Vorsitzende der CDU-Kreistagsfraktion/-Stadtvertretungsfraktion	Ergänzung des Terminus „Stadtvertretungsfraktion“ für die Kreisverbände in den kreisfreien Städten
10	**§ 34 Arbeitskreise** **Abs. 1:** Die ständigen Arbeitskreise haben folgende Aufgaben: - Zuarbeit für den Kreisvorstand und die CDU-Kreistagsfraktion - Behandlung von Themen, die die Mitglieder des Arbeitskreises auswählen.	**§ 34 Arbeitskreise** **Abs. 1.:** Die ständigen Arbeitskreise haben folgende Aufgaben: 1. Zuarbeit für den Kreisvorstand und die CDU-Kreistagsfraktion/Stadtvertretungsfraktion 2. Behandlung von Themen, die die Mitglieder des Arbeitskreises auswählen.	Ergänzung des Terminus „Stadtvertretungsfraktion“ für die Kreisverbände in den kreisfreien Städten

	Abs. 2: Die Zahl der Mitglieder eines Arbeitskreises bestimmt der Kreisvorstand. Bei den von ihm ernannten Mitgliedern sind sowohl die fachlich zuständigen Mitglieder der CDU-Kreistagsfraktion als auch die zuständigen CDU-Landtagsabgeordneten zu berücksichtigen. Der Kreisvorstand soll auch Nichtparteimitglieder berufen.	Abs. 2: Die Zahl der Mitglieder eines Arbeitskreises bestimmt der Kreisvorstand. Bei den von ihm ernannten Mitgliedern sind sowohl die fachlich zuständigen Mitglieder der CDU-Kreistagsfraktion/-Stadtvertretungsfraktion als auch die zuständigen CDU-Landtagsabgeordneten des Kreisverbandes zu berücksichtigen. Der Kreisvorstand soll auch Nichtparteimitglieder als Gastmitglieder berufen.	Anpassung an Formulierung bei Landesfachausschüssen (§ 22 LS)
11	**§ 41 Vorstand** **Abs. 1:** [...] Die Ortsvorsitzenden der anerkannten Ortsvereinigungen gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.	**§ 41 Vorstand** **Abs. 1:** [...] Die Ortsvorsitzenden der anerkannten Ortsvereinigungen gehören dem Vorstand beratend an.	Anpassung an Landesvorstand und Kreisvorstand
12	**§ 56 Landessatzungsausschuss** **Abs. 3:** Dem Landessatzungsausschuss sind vom Landesvorstand die Überprüfung, Auslegung und Bearbeitung der Satzung zu übertragen. Er wacht über ihre Einhaltung. Er genehmigt für den Landesvorstand gem. § 18 Abs. 6 Ziff. 4 des Bundesstatuts die Satzungen von Kreisverbänden und Vereinigungen und wacht darüber, dass diese Satzungen nicht im Widerspruch zur Satzung des Landesverbandes stehen. Er ist	**§ 56 Landessatzungsausschuss** **Abs. 3:** Dem Landessatzungsausschuss sind vom Landesvorstand die Überprüfung, Auslegung und Bearbeitung der Satzung zu übertragen. Er wacht über ihre Einhaltung. Er genehmigt für den Landesvorstand gem. § 18 Abs. 7 Ziff. 3 des Bundesstatuts die Satzungen von Kreisverbänden und Vereinigungen und wacht darüber, dass diese Satzungen nicht im Widerspruch zur Satzung des Landesverbandes stehen. Er ist verpflichtet, ihm bekannt gewordene Satzungs- oder sonstige Rechtsverstöße zu beanstanden.	Anpassung an das Bundesstatut

	verpflichtet, ihm bekannt gewordene Satzungs- oder sonstige Rechtsverstöße zu beanstanden.		
13	**§ 56 Vorstände** **Abs. 2:** Vorstandssitzungen können in Präsenz oder als digitale Sitzungen durchgeführt werden. Von der Kreisverbandsebene aufwärts haben Vorstandsmitglieder das Recht, an Präsenzsitzungen mittels angebotener Telefon-, Videokonferenz oder anderem digitalen Format teilzunehmen (hybride Sitzung).	**§ 56 Vorstände** **Abs. 2:** Vorstandssitzungen können in Präsenz oder als digitale Sitzungen durchgeführt werden. Auf Ebene der Kreis-, Regions- bzw. Bezirks- und Landesverbände haben Vorstandsmitglieder das Recht, an den Präsenzsitzungen mittels angebotener Telefon-, Videokonferenz oder anderem digitalen Format teilzunehmen (hybride Sitzung).	
14	**§ 57 Ladungsfristen, Antragsfristen, Tagesordnung, Dringlichkeit** **Abs. 5:** Der Versand einer Einladung auf elektronischem Weg (E-Mail) steht dem Postweg gleich.	**§ 57 Ladungsfristen, Antragsfristen, Tagesordnung, Dringlichkeit** **Abs. 5:** Der Versand einer Einladung erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail). Bei notwendigem Postversand der Einladung müssen die verlängerten Postlaufzeiten Berücksichtigung finden.	Anpassung an die Änderung des Bundesstatuts des 38. Parteitags der CDU Deutschland
15	**§ 68 Nachweis des Mitgliederbestandes** **Abs. 1:** Der Nachweis des Mitgliederbestandes erfolgt nach den Unterlagen der Zentralen Mitgliederdatei (ZMD), soweit er für die Beziehungen zwischen den	**§ 68 Nachweis des Mitgliederbestandes** **Abs. 1:** Der Nachweis des Mitgliederbestandes erfolgt nach den Unterlagen der ZMD, soweit er für die Beziehungen zwischen den Organen des Landesverbandes und der Kreisverbände entscheidend ist. In Fällen, in denen es im Sinne	Anpassung an die Änderung des Bundesstatuts des 38. Parteitags der CDU Deutschland

	Organen des Landesverbandes und der Kreisverbände entscheidend ist.	der DS-GVO zweckmäßig erscheint, unterstützt die Bundespartei oder im Einvernehmen mit dieser der jeweilige Landesverband die Kreisgeschäftsführung bei diesen Aufgaben. Näheres regelt die Datenschutzordnung der CDU.	

16 Muster-Teilsatzung

TEILSATZUNG

des CDU-Kreisverbandes _____

[...]

§ 2

(1) Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:

[...]

8. der/dem Vorsitzenden der CDU-Kreistagsfraktion/-Stadtvertretungsfraktion kraft Amtes.